

8. Juni 2006

Einwohnergemeinde Meiringen

Postfach 532

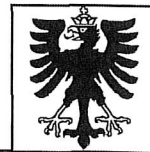
3860 Meiringen

Telefon 033 972 45 45

Telefax 033 972 45 40

www.meiringen.ch

MEIRINGEN



**Organisationsreglement 2006
(OgR 06)** gültig ab 01.01.2023

Erlass Nr. 19

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Meiringen

gestützt auf:

- Das Gemeindegesetz (GG) vom 26. März 1998
- Die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989
- Das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986
- Das Informationsgesetz (IG) vom 2. November 1993

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

	Art.	Seite
ALLGEMEINES		
Gemeindegebiet und Bevölkerung	1	4
Aufgaben; Grundsatz	2	4
Selbstgewählte Aufgaben	3	4
Überprüfung der Notwendigkeit der Aufgaben	4	4
Aufgabenerfüllung; Grundsatz, Überprüfung der Leistung	5	4
Träger der Aufgaben	6	4
Erfüllung durch Dritte	7	4
Aufgabenübertragung	8	5
Dorfgemeinde	9	5
Aufgaben der Dorfgemeinde; Wasserversorgung / Strassenbeleuchtung	10	5
ORGANISATION		
Gemeindeorgane		
Organe	11	5
Stimmberechtigte	12	6
Urnenwahlen / -abstimmungen; Majorz- / Proporzahlen	13	6
Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen	14	6
Gemeindeversammlung	15	6
Finanzkompetenzen		
Einmalige Ausgaben / Wiederkehrende Ausgaben	16	7
Nachkredite; zu neuen / gebundenen Ausgaben	17/18	7/8
Sorgfaltspflicht	19	8
Rechnungsprüfung und Datenschutz		
Rechnungsprüfungsorgan / Aufsicht über Datenschutz	20	8
Der Gemeinderat		
Grundsatz / Zuständigkeiten / Mitgliederzahl / Konstitution	21	8
Delegation von Entscheidbefugnissen	22	9
Rechtsetzung	23	9
Reglemente	24	9
Organisationsverordnung	25	9
Weitere Erlasse	26	10
Die Kommissionen		
Ständige Kommissionen	27	10
Nichtständige Kommissionen	28	10
Delegation und Aufgaben und Entscheidbefugnissen	29	10
Das Gemeindepersonal		
Personalrecht	30	11
POLITISCHE RECHTE		
Stimmrecht		
	31	11
Initiative		
Grundsatz / Gültigkeit	32	11
Anmeldung / Einreichungsfrist	33	12
Ungültigkeit	34	12
Behandlungsfrist	35	12
Fakultative Volksabstimmung (Referendum)		
Grundsatz / Referendumsfrist	36	12
Bekanntmachung	37	13
Behandlungsfrist	38	13
Varianteabstimmung	39	13
Petition		
	40	13

VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	Art.	Seite
Allgemeines		
Einberufung	41/42	13/14
Traktanden	43	14
Vorsitz	44	14
Erheblicherklären von Anträgen	45	14
Rügepflicht	46	14
Eröffnung	47	15
Eintreten	48	15
Beratung	49	15
Ordnungsantrag	50	15
Abstimmungen		
Allgemeines	51	16
Abstimmungsverfahren	52	16
Gruppensieger (Cup-System)	53	16
Schlussabstimmung	54	16
Form	55	16
Stichentscheid	56	17
Konsultativabstimmung	57	17
Wahlen		
Wählbarkeit	58	17
Unvereinbarkeit	59	17
Verwandten- / Lebenspartnerausschluss	60	17
Offenlegungspflicht	61	18
Amtsdauer	62	18
Amtszeitbeschränkung	63	18
ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE		
Öffentlichkeit		
Gemeindeversammlung	64	18
Information		
Information der Bevölkerung	65	19
Auskünfte / Informations- und Datenschutzgesetzgebung	66	19
Vorschriften der Gemeinde	67	19
Protokolle		
Grundsatz	68	19
Inhalt	69	19
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	70	19
Genehmigung der übrigen Protokolle	71	20
VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE		
Verantwortlichkeit		
Sorgfalts- und Schweigepflicht	72	20
Disziplinarische Verantwortlichkeit	73	20
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	74	21
Rechtspflege		
Beschwerde	75	21
Schlussbestimmungen	76/77	21/22
Auflagezeugnis und Publikationsvermerk / Genehmigung durch das AGR		22-24
Anhang I: Kommissionen		25
Anhang II: Verwandten- und Lebenspartnerausschluss		36
Anhang III: Perimeterplan Dorfgemeinde		37

Allgemeines

Gemeindegebiet und
Bevölkerung

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Meiringen umfasst das ihr verfassungsmässig zugeteilte Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.

Aufgaben; Grundsatz

Art. 2

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Art. 3

¹ Grundlage für jede Übernahme von selbstgewählten Aufgaben ist ein Erlass oder ein Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten,
Finanzierung

² Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind darin festzulegen.

c) Finanzielle Tragbarkeit

³ Vor der Übernahme jeder selbstgewählten Aufgabe muss ihre finanzielle Tragbarkeit nachgewiesen werden.

Überprüfung der
Notwendigkeit der Aufgaben

Art. 4

Alle von der Gemeinde erfüllten Aufgaben müssen periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.

Aufgabenerfüllung; Grundsatz

Art. 5

¹ Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert.

Überprüfung der Leistung

² Der Gemeinderat überprüft laufend und stellt sicher, dass die Gemeinde ihre Leistungen sachgerecht und wirtschaftlich erbringt.

Träger der Aufgaben

Art. 6

¹ Für jede Aufgabe ist zu überprüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllt,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweist oder
c) auf Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit wirksamere und kostengünstigere Leistungen erbracht werden können.

Erfüllung durch Dritte

Art. 7

¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe auf privatrechtliche Dritte zu übertragen, so findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben muss gewährleistet sein.

³ Jede auf private Dritte übertragene Aufgabe muss periodisch neu ausgeschrieben werden.

Art. 8

Aufgabenübertragung

¹ Die Zuständigkeiten zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, soweit sie

- a) zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Aufgaben ermächtigt.

³ Wenn mit der Aufgabenübertragung auch die Kompetenz zur Erhebung von Steuern, Abgaben oder Gebühren verbunden wird, so fällt der Erlass zwingend in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die übrigen Reglemente fallen unter das fakultative Referendum.

Art. 9

Dorfgemeinde

¹ Die Dorfgemeinde Meiringen ist eine Unterabteilung der Einwohnergemeinde im Sinne von Art. 123 Gemeindegesetz.

² Stimmberechtigt in der Dorfgemeinde sind alle innerhalb des Perimeterplanes der Dorfgemeinde (siehe Anhang III) wohnenden Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meiringen.

Art. 10

Aufgaben der Dorfgemeinde
a) Wasserversorgung

¹ Die Einwohnergemeinde überträgt der Dorfgemeinde die Wasserversorgung im Talboden, auf dem Brünig und in Brünigen.

² Der Gemeinderat kann der Dorfgemeinde weitere Gemeindegebiete zur Wasserversorgung zuweisen.

Organisation

Gemeindeorgane

Art. 11

Organe

Die Organe der Einwohnergemeinde Meiringen sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) das Rechnungsprüfungsorgan,
- c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,

d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, und
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

- Art. 12**
- Die Stimmberechtigten
- ¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
 - ² Sie wählen und beschliessen über Sachgeschäfte, entweder an der Urne oder in der Gemeindeversammlung.
 - ³ Sie verfügen über die politischen Rechte nach kantonaler Gesetzgebung und können mit Initiativen oder Referenden auf die kommunale Politik einwirken.
- Art. 13**
- Urnenvahlen/-abstimmungen
- a) Majorzwahlen
- b) Proporzahlen
- c) Sachgeschäfte
- d) Verfahren
- ¹ Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) wählen die Stimmberechtigten die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.
 - ² Im Verhältniswahlverfahren (Proporz) wählen die Stimmberechtigten die übrigen 6 Mitglieder des Gemeinderates.
 - ³ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne
 - a) neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1 Million,
 - b) neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000.–,
 - c) über die Gesamtrevision der Ortsplanung und über Ein- und Umzonungen, wenn das Geschäft ein zusammenhängendes Gebiet von mehr als 10'000 m² betrifft.
- Art. 14**
- Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen an der Urne wird in einem eigenen Reglement geregelt, das denselben Genehmigungsvorschriften unterliegt wie das Organisationsreglement.
- Art. 15**
- Gemeindeversammlung
- Die Versammlung der Stimmberechtigten beschliesst:
- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung der folgenden Reglemente:
 - Organisationsreglement (OgR),
 - Reglement über Wahlen und Abstimmungen an der Urne,
 - Abfallreglement,
 - Abwasserreglement,
 - Gebührenreglement,
 - Reglement über Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen
 - Reglement Aufgabenübertragungen an Dritte.
 - b) Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung, unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 3 Bst. c.
 - c) Die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung.
 - d) Das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern.
 - e) Die Jahresrechnung.
 - f) Soweit einmalig CHF 100'000.– bzw. wiederkehrend CHF 25'000.– übersteigend und vorbehältlich Art. 13 Abs. 3

- neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- g) Die Neugründung, Liquidation oder Änderung von Gemeindeverbänden, den Ein- und Austritt in diese bzw. aus diesen und ihre Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden;
- h) Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
- i) Über Initiativen und Referenden.
- j) Die Einsetzung des Rechnungsprüfungsorgans gemäss Art. 20.

Finanzkompetenzen

	Art. 16
Einmalige Ausgaben	¹ Die Kompetenz für den Beschluss über einmalige Ausgaben liegt: <ul style="list-style-type: none">- bis CHF 100'000.– beim Gemeinderat- von CHF 100'001.– bis CHF 1 Million bei der Gemeindeversammlung- über CHF 1 Million bei der Urne.
Wiederkehrende Ausgaben	² Die Kompetenz für den Beschluss über neue, wiederkehrende Ausgaben liegt: <ul style="list-style-type: none">- bis CHF 25'000.– beim Gemeinderat- von CHF 25'001.– bis CHF 100'000.– bei der Gemeindeversammlung- bei mehr als CHF 100'000.– bei der Urne.
	Art. 17
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst jenes Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Art. 18

b) zu gebundenen Ausgaben

- ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für einmalige Ausgaben übersteigt.

Art. 19

Sorgfaltspflicht

- ¹ Nachkredite sind immer einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist, und ob weitere Schritte einzuleiten sind.
- ³ Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Rechnungsprüfung und Datenschutz**Art. 20**

Rechnungsprüfungsorgan

- ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Versammlung gewählte professionelle und verwaltungsunabhängige Revisionsstelle betraut.
- ² Die Versammlung wählt die Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.
- ³ Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

Aufsicht über Datenschutz

- ⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist nach Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes Aufsichtsstelle der Gemeinde für Datenschutz.
- ⁵ Es berichtet einmal jährlich an die Gemeindeversammlung über seine Erkenntnisse zum Datenschutz.

Der Gemeinderat**Art. 21**

Grundsatz

- ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Zuständigkeiten	<p>² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. Der Gemeinderat beschliesst namentlich abschliessend über den Stellenplan (Anzahl Stellenprozente) und informiert die Stimmberechtigten im Rahmen der Beschlussfassung über das Budget über Veränderungen.</p>
Mitgliederzahl	<p>³ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p>
Konstitution	<p>⁴ Er konstituiert sich selbst, indem er die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten bestimmt und die Zuteilung der Ressorts vornimmt.</p>
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<p>Art. 22 Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p>
Rechtsetzung a) Grundsatz	<p>Art. 23 ¹ Der Gemeinderat erlässt diejenigen Reglemente, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung vorbehalten sind. Die Reglemente des Gemeinderates unterstehen dem fakultativen Referendum. ² Der Gemeinderat erlässt die Verordnungen der Gemeinde.</p>
b) Reglemente	<p>Art. 24 Der Gemeinderat regelt in Reglementen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums namentlich folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Personalwesen,b) Datenschutz,c) Ortspolizei,d) Tourismusförderungsabgabe und Kurtaxe,e) Feuerwehr.
c) Organisationsverordnung	<p>Art. 25 Der Gemeinderat regelt in der Organisationsverordnung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,d) die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,f) die Anweisungsbefugnis,g) die Unterschriftsberechtigung.

- d) weitere Erlasse
- Art. 26**
- ¹ Er erlässt Verordnungen z. B. zu folgenden Bereichen:
- a) Marktverkehr und Warenhandel,
 - b) Parkplatzbewirtschaftung,
 - c) öffentliche Beschaffungen.
- ² Der Gemeinderat erlässt weiter:
- a) Haus- und Benützungsordnungen, z. B. für öffentliche Gebäude und Anlagen,
 - b) Weisungen und Richtlinien für einzelne Aufgabengebiete oder Mitarbeitende,
 - c) für jede Stelle ein Pflichtenheft.

Die Kommissionen

- Ständige Kommissionen
- Art. 27**
- ¹ Alle ständigen Kommissionen der Gemeinde sind entscheidbefugt.
- ² Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten, die Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I dieses Reglements bestimmt.
- ³ Wenn nichts anderes bestimmt ist, übernimmt die zuständige Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher das Präsidium. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.
- ⁴ Soweit bei den einzelnen Kommissionen nicht ausdrücklich anders geregelt, werden Kommissionssitze nach den Ergebnissen der Gemeinderatswahl auf die Wählergruppen verteilt (Proporz).
- ⁵ Nehmen an einer Kommissionssitzung Personen aus der Verwaltung teil, haben diese beratende Stimme und Antragsrecht.

- Nichtständige Kommissionen
- Art. 28**
- ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

- Delegation von Aufgaben und Entscheidbefugnissen
- Art. 29**
- ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Ausschuss Aufgaben und Entscheidbefugnisse übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

- ³ Sie ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

Das Gemeindepersonal

Personalrecht	Art. 30 Die Grundzüge des Dienstrechts wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem und die Rechte und Pflichten der Angestellten regelt der Gemeinderat im Personalreglement und in der Personalverordnung. Ergänzend gilt das kantonale Personalrecht.
---------------	--

Politische Rechte

Stimmrecht

Art. 31

- ¹ Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
- ² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Initiative

Grundsatz	Art. 32 <p>¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, im Falle einer ablehnenden Stellungnahme zur Initiative einen Gegenentwurf auszuarbeiten und diesen zusammen mit der eingereichten Initiative den Stimmberechtigten vorzulegen.</p> <p>³ Wird ein Gegenvorschlag unterbreitet, können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen.</p> <p>⁴ Das Mehr wird für beide Vorlagen gesondert berechnet. Haben sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag das Mehr erreicht, so ist die Vorlage angenommen, welche mehr Ja-Stimmen erhalten hat; die andere ist verworfen. Erhalten beide Vorlagen gleichviele Ja-Stimmen, so ist diejenige angenommen, die weniger Nein-Stimmen erhalten hat.</p>
Gültigkeit	<p>⁵ Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">von mindestens acht Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,innert der Frist nach Art. 33 Abs. 3 eingereicht ist,entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,

- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 33

Anmeldung

¹ Initiativbegehren sind der Gemeindeverwaltung vor Beginn der Unterschriftensammlung zur Vorprüfung vorzulegen. Die Verwaltung prüft die eingereichten Initiativbegehren innert Monatsfrist auf ihre Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Vorprüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt. Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Gemeindeverwaltung durch Hinterlegung des allenfalls bereinigten Initiativbogens anzuzeigen.

Einreichungsfrist

³ Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

⁴ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 34

Ungültigkeit

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 32, Abs. 5, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 35

Behandlungsfrist

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)**Art. 36**

Grundsatz

¹ Mindestens vier Prozent der Stimmberechtigten können das Referendum ergreifen gegen:

- a) Gemeindeversammlungsbeschlüsse
- b) nach Art. 24 dem fakultativen Referendum unterstehende Reglemente

Referendumsfrist

² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

- Art. 37**
- Bekanntmachung
- ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 36, Abs. 1, Bst. b einmal im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
 - ² Die Bekanntmachung enthält:
 - a) den Beschluss,
 - b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
 - c) die Referendumsfrist,
 - d) die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,
 - e) die Einreichungsstelle,
 - f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

- Art. 38**
- Behandlungsfrist
- Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid. Bei einem Referendum gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss gemäss Art. 36, Abs. 1, Bst. a muss das Geschäft der Urnenabstimmung vorgelegt werden.

- Art. 39**
- Variantenabstimmung
- ¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften, die dem fakultativen Referendum unterliegen, eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.
 - ² Das Ergebnis der Variantenabstimmung wird analog dem Initiativverfahren ermittelt (Art. 32, Abs. 3 und 4).

Petition

- Art. 40**
- Petition
- ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
 - ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Gemeindeversammlung

Allgemeines

- Art. 41**
- Einberufung
- ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
 - a) im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
 - b) im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung für das kommende Jahr und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Falls erforderlich lädt der Gemeinderat zu ausserordentlichen Versammlungen ein.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Art. 42

Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeit für die Versammlung und gibt diese zusammen mit den Traktanden dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

Art. 43

Traktanden

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Art. 44

Vorsitz

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall leitet die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter entscheidet Rechtsfragen. Sie oder er kann diese mit dem Gemeinderat und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber besprechen.

Art. 45

Erheblicherklären von Anträgen

¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausformulierten Antrages verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein bestimmtes Geschäft traktandiert, sofern dieses in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.

² Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine gültige Initiative.

Art. 46

Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Art. 47

Eröffnung

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter

- a) eröffnet die Versammlung,
- b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- d) veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Art. 48

Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Art. 49

Beratung

¹ Über jedes Geschäft werden zwei Umfragen durchgeführt. Vorbehalten bleibt Art. 49, Abs. 4. Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter erteilt ihnen das Wort.

² In der ersten Umfrage kann eine stimmberechtigte Person sich höchstens zwei Mal, in der zweiten Umfrage höchstens ein Mal äussern.

³ Hat sich in der ersten Umfrage niemand zwei Mal zu Wort gemeldet, lässt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter ohne zweite Umfrage abstimmen oder wählen.

⁴ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Redezeit zu beschränken. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

⁵ Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 50

Ordnungsantrag

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- b) die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und,
- c) wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 51</p> <p>Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.</p>
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 52</p> <p>¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter</p> <ol style="list-style-type: none">unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen undlässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 53) ermitteln.
Gruppensieger (Cup-System)	<p>Art. 53</p> <p>¹ Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 54</p> <p>Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 55</p> <p>¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann eine geheime Abstimmung beantragen. Über einen derartigen Antrag stimmt die Versammlung vor der Beratung des betreffenden Traktandums ab.</p>

Stichentscheid	Art. 56 Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art 57 ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 52 ff.).
Wahlen	
Wählbarkeit	Art. 58 Wählbar sind a) in den Gemeinderat und in das Gemeindepräsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis und mit kommunalen Aufgaben die Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde, c) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis und mit überkommunalen Aufgaben die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, d) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, e) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 59 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 60 ¹ Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.

Lebenspartnerausschluss ² Die gleichen Ausschlussbestimmungen gelten auch für Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

Offenlegungspflicht **Art. 61**
Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer **Art. 62**
Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung **Art. 63**
¹ Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Die gesamte Amtszeit als Mitglied des Gemeinderats und als dessen Präsidentin oder Präsident darf höchstens vier Amtsdauern betragen.

³ Angebrochene Amtsdauern fallen bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung ausser Betracht, wenn sie nicht länger als zwei Jahre gedauert haben.

⁴ Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Rechnungsprüfungsorgan.

Öffentlichkeit, Information, Protokolle

Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 64**
¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Information

- Art. 65**
- Information der Bevölkerung ¹ Der Gemeinderat informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Er informiert regelmässig, umfassend, sachgerecht und klar.
- Art. 66**
- Auskünfte ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Art. 67**
- Vorschriften der Gemeinde Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

Protokolle

- Art. 68**
- a) Grundsatz Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- Art. 69**
- b) Inhalt ¹ Das Protokoll enthält
- Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
 - Reihenfolge der Traktanden,
 - Anträge,
 - angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - Zusammenfassung der Beratung und
 - Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- Art. 70**
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls ¹ Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter und die Protokollführerin oder der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das unterzeichnete Versammlungsprotokoll spätestens zehn Arbeitstage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

³ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁵ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

Art. 71

d) Genehmigung der übrigen Protokolle

¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Verantwortlichkeit und Rechtspflege

Verantwortlichkeit

Art. 72

Sorgfalts- und Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt oder für das Gemeindepersonal nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 73

Disziplinarische Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000.–
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die zuständige kantonale Stelle, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Art. 74

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe, das Gemeindepersonal und mit Gemeindeaufgaben beauftragte Dritte bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe, auf das Gemeindepersonal sowie auf mit Gemeindeaufgaben beauftragte Dritte, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Rechtspflege

Art. 75

Beschwerde

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

Schlussbestimmungen

Art. 76

Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1. Januar 2007 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 8. Juni 2000 auf.

Art. 77

Inkraftsetzung der Änderungen vom 10. Juni 2010

¹ Die an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2010 beschlossenen Änderungen (Art. 8, Art. 13, Art. 15, Art. 21, Art. 24, Art. 27, Art. 33, Art. 63, Art. 73, Art. 77, Anhang I) treten unter Vorbehalt von Abs. 2 auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2014 werden nach den Bestimmungen des am 10. Juni 2010 geänderten Organisationsreglements durchgeführt.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 08.06.2006.

Meiringen, 10.07.2006

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident Die Sekretärin

sig. Oskar Linder sig. Regina Johner

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement vom 08.05.2006 bis und mit 07.06.2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie hat diese Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberhasli Nr. 18 vom 05.05.2006 publiziert. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Die Inkraftsetzung per 01.01.2007 wird nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Anzeiger Oberhasli publiziert.

Meiringen, 10.07.2006

Die Gemeindeschreiberin

sig. Regina Johner

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

18.07.2006 sig. Monique Schürch

Anpassung des Organisationsreglement 2006 (OgR 06) per 01.08.2010

- Anpassung des Anhangs I Ziff. 6 (bisher Sekundarschulkommission)
- Aufhebung des Anhangs I Ziff. 5 (Primar- und Realschulkommission)

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 03.12.2009.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin Die Sekretärin

sig. Susanne Huber sig. Regina Johner

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement vom 02.11.2009 bis und mit 02.12.2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie hat diese Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberhasli Nr. 44 vom 30.10.2009 publiziert. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Die Inkraftsetzung per 01.08.2010 wird nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Anzeiger Oberhasli publiziert.

Meiringen, 16.04.2010

Die Gemeindeschreiberin

sig. Regina Johner

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

29.04.2010 sig. Monique Schürch

Anpassung des Organisationsreglementes 2006 (OgR 06) per 01.01.2011

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meiringen haben in der Gemeindeversammlung vom 10.06.2010 die Änderungen der Art. 8, Art. 13, Art. 15, Art. 21, Art. 24, Art. 27, Art. 33, Art. 63, Art. 73, Art. 77 und des Anhangs I beschlossen.

Meiringen, 15.07.2010

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Vizepräsident Die Sekretärin

sig. Oskar Linder sig. Regina Johner

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement vom 10.05.2010 bis und mit 09.06.2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie hat diese Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberhasli Nr. 18 vom 07.05.2010 publiziert. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Die Inkraftsetzung per 01.01.2011 wird nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Anzeiger Oberhasli publiziert.

Meiringen, 15.07.2010

Die Gemeindeschreiberin

sig. Regina Johner

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

11.10.2010 sig. Stefanie Feller

Anpassung des Organisationsreglementes 2006 (OgR 06) per 01.01.2013

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meiringen haben an der Gemeindeversammlung vom 07.06.2012 die Änderungen der Art. 37, Art. 42, Art. 32 Abs. 5 lit. b sowie die Änderungen der Kommissionen Finanzkommission (FIKO), Sicherheitskommission (SiKo), Tiefbaukommission (TBK), Hochbaukommission (PHK) und die Aufhebung der Vormundschaftskommission sowie die Neuschaffung der Wirtschafts- und Tourismuskommission (WTK) beschlossen.

Meiringen, 07.06.2012

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

sig. Hans Jakob Walther
Gemeindepräsident

sig. Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeverwalter hat das vorliegende Reglement vom 07.05.2012 bis und mit 06.06.2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat diese Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberhasli Nr. 17 vom 27.04.2012 publiziert. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Die Inkraftsetzung per 01.01.2013 wird nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Anzeiger Oberhasli publiziert.

Meiringen, 09.07.2012

sig Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

24.01.2013 sig. Monique Schürch

Anpassung des Organisationsreglementes 2006 (OgR 06) per 01.08.2013

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meiringen haben an der Gemeindeversammlung vom 06.06.2013 die Änderungen der Art. 20 Abs. 4, Art. 32 sowie die Änderungen der Kommissionen Finanzkommission (FIKO), Sicherheitskommission (SiKo), Kommission Scheideggstrasse und Kommission Schule Oberhasli beschlossen.

Meiringen, 07.06.2013

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

sig. Hans Jakob Walther
Gemeindepräsident

sig. Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeverwalter hat das vorliegende Reglement vom 06.05.2013 bis und mit 06.06.2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie hat diese Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberhasli Nr. 18 vom 03.05.2013 und Nr. 22 vom 31.05.2013 publiziert. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Die Inkraftsetzung per 01.08.2013 wird nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Anzeiger Oberhasli publiziert.

Meiringen, 26.07.2013

sig. Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

12.08.2013 sig. Monique Schürch

Anpassung des Organisationsreglementes 2006 (OgR 06) per 01.01.2015

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meiringen haben an der Gemeindeversammlung vom 05.06.2014 die Änderungen bezüglich Rechnungsprüfungsorgan (Art. 13, Art. 15, Art. 20, Art. 58, Art. 59 und Art. 63) sowie die Reduktion der Mitgliederzahl der Kommission Schule Oberhasli (Anhang I) beschlossen.

Meiringen, 05.06.2014

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

sig. Hans Jakob Walther
Gemeindepräsident

sig. Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeverwalter hat das vorliegende Reglement vom 06.05.2014 bis und mit 05.06.2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat diese Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberhasli Nr. 19 vom 09.05.2014 publiziert. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Die Inkraftsetzung per 01.01.2015 wird nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Anzeiger Oberhasli publiziert.

Meiringen, 19.06.2014

sig. Peter Kohler

Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

23.07.2014 sig. Monique Schürch

Anpassung des Organisationsreglementes 2006 (OgR 06), Anhang I, per 01.07.2015

- Aufhebung Gemeindeführungsorgan
- Anpassung Mitgliederzahl Sozialbehörde Oberhasli
- Schaffung Kommission Flugplatz

Meiringen, 04.06.2015

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

sig. Roland Frutiger
Gemeindepräsident

sig. Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das Reglement wurde vom 01.05.2015 bis und mit 04.06.2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 18 vom 01.05.2015 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert. Es wurde keine Beschwerde ergriffen.

Die Inkraftsetzung per 01.07.2015 wird nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Anzeiger Oberhasli publiziert.

Meiringen, 06.07.2015

Peter Kohler

sig. Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

17.07.2015 sig. Monique Schürch

Anpassung des Organisationsreglementes 2006 (OgR 06), per 01.01.2023

- Überarbeitung Anhang I Kommissionen
 - Finanzkommission (FiKo): Anpassung Terminologie nach HRM2
 - Kommission Schule Oberhasli (KSO): Anpassungen aufgrund neuer SKP
 - Schulkommission Kindergarten und Primar (SKP): neu
 - Sicherheitskommission (SiKo): Anpassungen Terminologie an Bereich öffentliche Sicherheit
 - Tourismuskommission (TK): neu, Auflösung WTK
 - Sozialbehörde (SOBE): Präzisierung der Aufgaben aufgrund Übergang in Sitzgemeinde
- Anpassungen Terminologie auf HRM2 in folgenden Artikeln:
Art. 15 lit. d, Art. 15 lit. e, Art. 15 lit. f, Art. 21 Abs. 2, Art. 41 lit. a, Art. 41 lit. b
- Anpassung Art. 37 Abs. 1 und Art. 42: Änderung des Gemeindegesetzes per 01.01.2023 betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form

Meiringen, 05.12.2022

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

sig. Roland Frutiger
Gemeindepräsident

sig. Juck Egli
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das Reglement wurde vom 04.11.2022 bis und mit 05.12.2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 44 vom 04.11.2022 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert. Es wurde keine Beschwerde ergriffen.

Die Inkraftsetzung per 01.01.2023 wird nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Anzeiger Oberhasli publiziert.

Meiringen, 20.01.2022

sig. Jasmin K. Beyeler
Gemeindeschreiberin

Anpassung des Organisationsreglementes 2006 (OgR 06), per 01.01.2024

- Überarbeitung Anhang I Kommissionen
 - Wirtschaftskommission

Meiringen, 04.12.2023

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Daniel Studer
Gemeindepräsident



Juck Egli
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das Reglement wurde vom 03.11.2023 bis und mit 04.12.2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 44 vom 03.11.2023 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

Die Inkraftsetzung per 01.01.2024 wird nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Anzeiger Oberhasli publiziert.

Meiringen, 19.01.2024



Jasmin K. Beyeler
Gemeindeschreiberin

Anhang I: Kommissionen

Alle hier aufgeführten Kommissionen sind ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis.

1. Finanzkommission (FIKO)	
Anzahl Mitglieder	5
von Amtes wegen	- Ressortvorsteherin/-vorsteher Finanzen
Wahlorgan für übrige	Gemeinderat (Wahl nach Proporz)
Vorsitz / Stv.	- Ressortvorsteherin/-vorsteher Finanzen - Vizepräsidentin/-präsident aus der Mitte der Kommission
Aufgaben	Die Kommission berät den Gemeinderat in finanziellen Belangen wie: <ul style="list-style-type: none">- Kreditgeschäfte, welche den Betrag von CHF 500'000.-- übersteigen, Ausgenommen sind Abrechnungen über Verpflichtungskredite.- die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinde;- die Finanzplanung;- die Vorbereitung des Budgets
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

2. Kommission Schule Oberhasli (KSO) (Meiringen und Anschlussgemeinden)	
Mitglieder	8 Mitglieder, davon stellen die Sitzgemeinde vier, die Anschlussgemeinden je ein Mitglied, in der Regel die/der Ressortvorsteherin/-vorsteher Bildung. Im Verhinderungsfall werden sie durch ein anderes dafür auf Dauer bezeichnetes Mitglied vertreten.
von Amtes wegen	Ressortvorsteherin/-vorsteher Bildung
Wahlorgan für übrige	Für die Mitglieder der Sitzgemeinde: Gemeinderat Meiringen. Für die Mitglieder der Anschlussgemeinden: Zuständiges Organ der Anschlussgemeinde; für die Amtszeit und die Amtszeitbeschränkung ihrer Mitglieder gelten die Regelung der Anschlussgemeinden
Stimmverhältnis	Jedes Mitglied bzw. dessen Stellvertretung hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt
Vorsitz/Stv.	In der Regel Ressortvorsteherin/-vorsteher Bildung der Sitzgemeinde Vizepräsidentin/-präsident aus der Mitte der Kommission
Aufgaben	Sie ist das entscheidbefugte Organ im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung, so weit dies nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist, für <ul style="list-style-type: none"> - das Oberstufenzentrum Oberhasli, - den Vollzug der Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) <p>Sie ist koordinierendes Organ aller angeschlossenen Gemeinden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - weitere Belange der Schulen
Wahlen	Durch den Gemeinderat Meiringen auf Antrag der Kommission: Anstellung der Schulleitung
Entscheidungsbefugnisse	Im Rahmen der Aufgaben
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

3. Schulkommission Kindergarten und Primar (SKP)	
Anzahl Mitglieder	6 Mitglieder, davon stellen die Sitzgemeinde vier, die Anschlussgemeinden zwei Mitglieder, in der Regel die/der Ressortvorsteherin/-vorsteher Bildung. Im Verhinderungsfall werde sie durch ein anderes dafür auf Dauer bezeichnetes Mitglied vertreten.
Von Amtes wegen	Ressortvorsteherin/-vorsteher Bildung
Wahlorgan für übrige	Für die Mitglieder der Sitzgemeinde: Gemeinderat Meiringen. Für die Mitglieder der Anschlussgemeinden: Zuständiges Organ der Anschlussgemeinde; für die Amtszeit und die Amtszeitbeschränkung ihrer Mitglieder gelten die Regelung der Anschlussgemeinden
Stimmverhältnis	Jedes Mitglied bzw. dessen Stellvertretung hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Vorsitz / Stv.	In der Regel Ressortvorsteherin/-vorsteher Bildung der Sitzgemeinde Vizepräsidentin/-präsident aus der Mitte der Kommission
Aufgaben	Sie ist das entscheidbefugte Organ im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung, soweit dies nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist für: <ul style="list-style-type: none">- Kindergarten und Primarstufe- Tagesschulangebote der Gemeinde Meiringen
Entscheidungsbefugnisse	Im Rahmen der Aufgaben
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

4. Sicherheitskommission (SiKo)	
Anzahl Mitglieder	5 plus 1 Mitglied der Gemeinde Schattenhalb für gemeinsame vertragliche Aufgaben
von Amtes wegen	Ressortvorsteherin/-vorsteher Sicherheit
Wahlorgan für übrige	Gemeinderat (nach Proporz) Gemeinderat Schattenhalb für seine Vertretung
Beisitzer/innen	Der Leiter Bereich öffentliche Sicherheit nimmt an den Sitzungen der Sicherheitskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
Vorsitz / Stv.	- Ressortvorsteherin/-vorsteher Sicherheit - Vizepräsidentin/-präsident aus der Mitte der Kommission
Aufgaben	Die Sicherheitskommission ist Ortspolizeibehörde. Ihr obliegt im Rahmen des Polizeigesetzes, der Gemeindefreglemente, der –verordnungen und des Funktionendiagramms des Gemeinderats die Behandlung aller Fragen der öffentlichen Sicherheit in der Einwohnergemeinde Meiringen, namentlich aus den Bereichen <i>a</i> Ortspolizei, <i>b</i> Ruhender Verkehr (Parkplatzbewirtschaftung), <i>c</i> Verkehrssicherheitsplanung und Verkehrsfragen <i>d</i> Prüfung/Abklärung Einbürgerungsgesuche zuhanden Gemeinderat, <i>e</i> Feuerwehr, <i>f</i> Ausserordentliche Lagen, <i>g</i> wirtschaftliche Landesversorgung, <i>h</i> Natur- und Umweltschutz
Entscheidungsbefugnisse	Im Rahmen der Aufgaben
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

5. Zivilschutzkommission (ZSK)	
Anzahl Mitglieder	7 - 15
von Amtes wegen	<ul style="list-style-type: none">- Kdt ZSO- Ressortvorsteherin/-vorsteher Sicherheit der Sitzgemeinde- pro Anschlussgemeinde eine Vertretung
Vorsitz / Stv.	<ul style="list-style-type: none">- Ressortvorsteherin/-vorsteher Sicherheit der Sitzgemeinde- Vizepräsidentin/-präsident aus der Mitte der Kommission
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Nach Leistungsauftrag des Gemeinderates und nach kantonalen und eidgenössischen Vorgaben- Nach Zusammenarbeitsvertrag und Leistungsauftrag ZSO
Entscheidungsbefugnisse	Wahl der ZSO-Kader und der Delegierten RKZ
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär oder Kdt

6. Infrastrukturkommission (IK)	
Anzahl Mitglieder	7
von Amtes wegen	Ressortvorsteherin/-vorsteher Infrastruktur
Wahlorgan für übrige	Gemeinderat (nach Proporz)
Vorsitz / Stv.	<ul style="list-style-type: none">- Ressortvorsteherin/-vorsteher Infrastruktur- Vizepräsidentin/-präsident aus der Mitte der Kommission
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Aufgaben im Baubewilligungsverfahren gemäss Baureglement- Vorbereitung aller Planungsgeschäfte, soweit es sich nicht um eine Gesamtrevision der Ortsplanung handelt,- Strategische Planung der Infrastrukturanlagen, ausser wenn dafür eine nichtständige Kommission oder Projektorganisation eingesetzt wird- Bau, Instandhaltung und Instandsetzung der Infrastrukturanlagen- Schneeräumung- Kooperation mit Kommission Scheideggstrasse- Vermessungswerke- Abfallwesen, Abwasser- Tierkörperbeseitigung
Entscheidungsbefugnisse	Im Rahmen der Aufgaben
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

7. Tourismuskommission (TK)	
Anzahl Mitglieder	5
von Amtes wegen	Ressortvorsteherin/-vorsteher Wirtschaft und Tourismus
Wahlorgan für übrige	Gemeinderat Meiringen 1 Mitglied Gemeinderat Hasliberg 1 Mitglied Gemeinderat Schattenhalb 1 Mitglied Haslital Tourismus Präsident und Vize
Beisitzende / Gäste ohne Stimmrecht (Antrags- und beratungsrecht)	Standortmarketing Leiter/-in Hotellerie - Verein 1 Vertretung Camping - Verein 1 Vertretung Gemeinderat Innertkirchen 1 Vertretung Gemeinderat Guttannen 1 Vertretung Bergbahnen BMH AG 1 Vertretung Grimselwelt 1 Vertretung Jungfrau Region Tourismus AG 1 Vertretung Die Vertretungen werden nur eingeladen, soweit sie vom Traktandum betroffen sind.
Vorsitz / Stv.	Ressortvorsteherin/-vorsteher Wirtschaft und Tourismus
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Regionale Tourismuskommission Meiringen, Schattenhalb, Hasliberg mit Haslital Tourismus - Controlling/Steuerung der Tourismusfinanzierung gemäss Reglementsangaben - Periodische Überarbeitung/Controlling der Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinden und Tourismusverein - Erarbeitung konsolidierter Anträge zuhanden Gemeinderäte - Stellungnahme zu Beitragsgesuchen an die touristischen Infrastrukturen und Grossanlässe in der Gemeinde und der Region - Förderung der Zusammenarbeit
Entscheidungsbefugnisse	Ohne Entscheidungsbefugnis Antrags- und Beratungsrecht
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

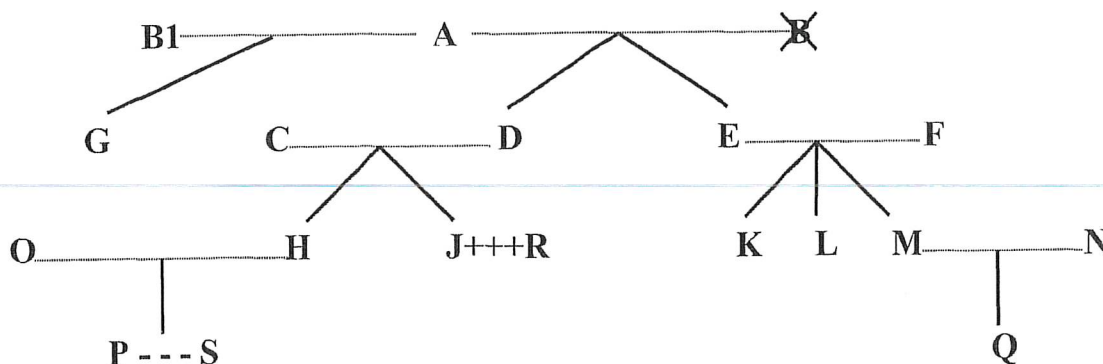
8. Kommission Scheideggstrasse (Meiringen + Schattenhalb)	
Anzahl Mitglieder	5 (Meiringen 3 inkl. Präsidium, Schattenhalb 2 inkl. Vizepräsidium)
von Amtes wegen	<ul style="list-style-type: none">- Abteilungsleiter Infrastruktur Meiringen- Ressortvorsteherin/-vorsteher Tiefbau Schattenhalb
Wahlorgan für übrige	Gemeinderat Meiringen: Präsident/in und 1 Mitglied Gemeinderat Schattenhalb: 1 Mitglied
Vorsitz / Stv.	Präsident mit Wohnsitz Meiringen vom Gemeinderat Meiringen gewählt Vizepräsidentin/-präsident mit Wohnsitz Schattenhalb aus der Mitte der Kommission
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Überwachung des Strassenzustandes und der Verkehrssicherheit- Ausbau, Unterhalt und Betrieb der Scheideggstrasse nach den Vorgaben im Zusammenarbeitsvertrag und den Weisungen der zuständigen Organe der beiden Gemeinden- Führung und Kontrolle der ausführenden Organe- Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse
Entscheidungsbefugnisse	Im Rahmen der Aufgaben
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

9. Sozialbehörde Oberhasli (SOBE)	
Anzahl Mitglieder	5 (1 Mitglied aus Meiringen, Hasliberg und Innertkirchen mit je 2 2 Stimmen, ein Mitglied aus Guttannen und Schattenhalb mit je 1 Stimme)
von Amtes wegen	Ressortvorsteherin/-vorsteher Soziales
Wahlorgan für 2. Mitglied	- Gemeinderat Meiringen für das 2. Mitglied aus Meiringen - Die zuständigen Organe der Anschlussgemeinden für ihre Vertretungen
Vorsitz / Stv.	Ressortvorsteherin/-vorsteher Soziales der Sitzgemeinde Vizepräsidentin/-präsident aus der Mitte der Kommission
Aufgaben	<p>Die Kommission ist abschliessend zuständig für sämtliche Obliegenheiten, die der Gemeinde durch eidgenössische und kantonale Vorschriften, Gemeindereglementen und gemäss gültigem Anschlussvertrages übertragen sind.</p> <p>Die Kommission nimmt ihre Aufgaben als Sozialbehörde gemäss Artikel 17 des Sozialhilfegesetzes wahr.</p> <p>In betrieblichen und organisatorischen Fragen bezüglich der regionale Sozialdienste und Jugendarbeit stellt sie dem Gemeinderat die entsprechenden Anträge.</p> <p>Soweit der Kommission nicht durch Gesetz oder Gemeindereglement selbständige Befugnisse übertragen sind, steht ihr lediglich die Begutachtung und Antragstellung der vorgelegten Geschäfte zu.</p> <p>Die Kommission befasst sich mit strategischen Fragen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Sie ist inhaltlich für die offene Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Meiringen zuständig.</p> <p>Der Kommission obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kenntnisnahme des jährlichen Schwerpunktprogrammes für die offene Kinder- und Jugendarbeit zur späteren Genehmigung durch den Gemeinderat. <p>Die Kommission befasst sich mit strategischen Fragen der familienexternen Kinderbetreuung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten berät die Kommission das Budget sowie die vom Gemeinderat (der Sitz- und Anschlussgemeinden) zu behandelnden Sachgeschäfte vor.</p> <p>-</p>
Entscheidungsbefugnisse	Im Rahmen der Aufgaben
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

10. Kommission Flugplatz Meiringen	
Anzahl Mitglieder	7 (1 Vertreter/in Gemeinderat, 6 Vertreter/innen Bevölkerung Unterbach / Unterheid)
von Amtes wegen	-
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz	Vertreter/in Gemeinderat
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Ansprechpartnerin des Gemeinderates und der Bevölkerung Meiringen und insbesondere Unterbach / Unterheid für Anliegen zum Militärflugplatz Meiringen- Ansprechpartnerin der Verantwortlichen des Militärflugplatzes Meiringen für Anliegen gegenüber der Gemeinde und insbesondere der Bevölkerung Unterbach / Unterheid- Förderung des Dialoges zwischen dem Militärflugplatz Meiringen und der Bevölkerung Meiringen insbesondere von Unterbach / Unterheid- Durchführung von regelmässigen Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung Unterbach / Unterheid- Antragsstellung zu Händen des Gemeinderates für Stellungnahmen und Beschlüsse der Gemeinde Meiringen- Regelung von Fragen des täglichen Umgangs zwischen dem Militärflugplatz Meiringen und der Bevölkerung Unterbach / Unterheid
Entscheidungsbefugnisse	Im Rahmen der Aufgaben
Unterschrift (Protokoll)	Präsident/in und Sekretär/in
Besonderes	<ul style="list-style-type: none">- Mit Ausnahme des Vorsitzes haben sämtliche Kommissionsmitglieder Wohnsitz in PLZ 3857- 4 Vertreter/innen werden an einer Informationsveranstaltung der Bevölkerung Unterbach / Unterheid nominiert. Der Gemeinderat kann von den Nominationen abweichen- 2 Vertreter/innen werden im Sinne einer ausgewogenen Zusammensetzung direkt durch den Gemeinderat nominiert und gewählt

11. Wirtschaftskommission	
Anzahl Mitglieder	5 (1 Mitglied Vertreter/in KMU Oberhasli mit Geschäftssitz in Meiringen, 1 Mitglied Grosse Arbeitgeber, 1 Mitglied Bäuertgemeinde, 1 Mitglied Tourismus (alle Branchen))
von Amtes wegen	Ressortvorsteherin/-vorsteher Wirtschaft und Tourismus
Wahlorgan für übrige	Gemeinderat (Wahl nach fachlichen Kriterien; Wählbarkeit gem. Art. 58 Bet. C OgR; Parteien können Vorschläge einreichen)
Vorsitz / Stv.	Ressortvorsteherin/-vorsteher Wirtschaft und Tourismus Vizepräsidentin/-präsident aus der Mitte der Kommission
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Ansprechpersonen für Anliegen des Gewerbes und Verbände- Organisation von Vernetzungsanlässen und Koordination von Zusammenarbeiten im Bereich Wirtschaftsförderung und -entwicklung- Erarbeiten von konsolidierten Anträgen zuhanden Gemeinderat betreffend kommunalem Standortmarketing und Wirtschafts- und Regionalentwicklung- Vertiefungsarbeit von Themen und Anliegen aus dem Wirtschaftssektor zu Handen Gemeinderat
Entscheidungsbefugnisse	Im Rahmen der Aufgaben
Unterschrift (Protokoll)	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Anhang II: Verwandten- und Lebenspartnerausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft


Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

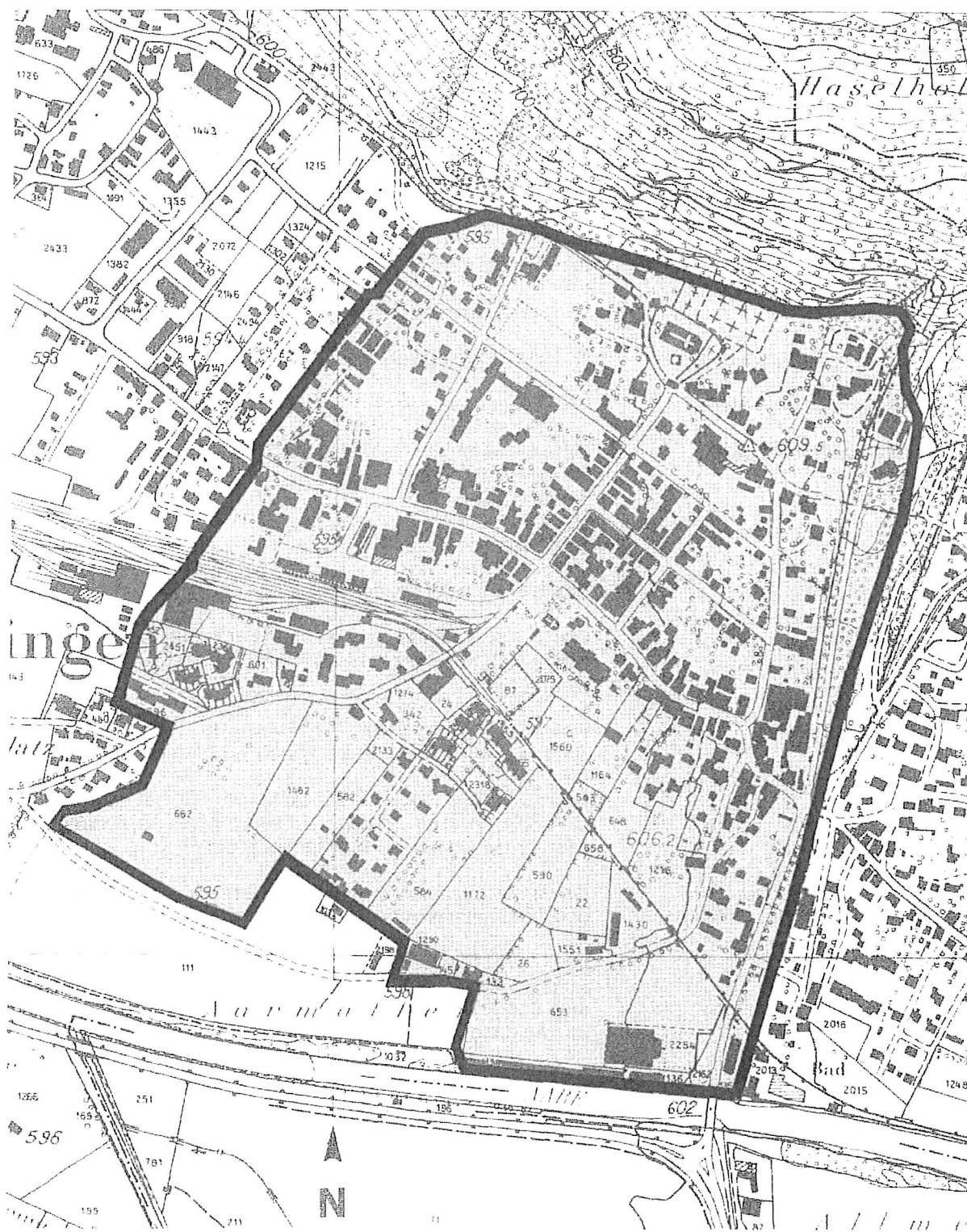
Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Anhang III: Perimeterplan Dorfgemeinde

 = Grenze Dorfgemeinde



9.4.10